

Preisstand 01.01.2018

Preise auf Grundlage des § 17 f EnWG (Offshore-Umlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage für das Kalenderjahr 2018 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A' (Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh/a)	0,037 ct./kWh
Letztverbrauchergruppe B' (Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a, soweit nicht Letztverbrauchergruppe C')	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,037 ct./kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,049 ct./kWh
Letztverbrauchergruppe C' (Kunden des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen und mehr als 1.000.000 kWh/a)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,037 ct./kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,024 ct./kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.